

Allgemeine Verkaufsbedingungen

I. Vertragsabschluss

Bei unseren Lieferungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nicht Vertragsinhalt. Ergänzende Bedingungen müssen einvernehmlich schriftlich festgelegt werden.

Unsere sämtlichen und - auch zukünftigen - Lieferbedingungen und Leistungen einschließlich Nebenleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen, auch bei allen Angleichungsgeschäften.

Unsere Angebote sind freibleibend. Abbildungen, Zeichnungen und Markenangaben sind unverbindlich.

Der Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn die Bestellung des Käufers durch uns schriftlich bestätigt oder von uns tatsächlich erfüllt wird. Abweichende Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Preise

Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug.

III. Lieferung

1. Grundsätzlich liefern wir ab Werk, die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Bei vereinbarter Zustellung geht die Gefahr mit Abladebereitschaft am vereinbarten Zustellort auf den Käufer über.
2. Davon abweichende Lieferbedingungen sind gesondert zu vereinbaren, wobei die INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden sind.
3. Grundsätzlich gilt die Lieferung mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als erfolgt.
4. Melden wir die Ware versandbereit, so hat der Käufer die Ware unverzüglich zu übernehmen. Übernimmt der Käufer nicht unverzüglich, geht die Gefahr ab Verständigung auf den Käufer über und der Warenwert kann in Rechnung gestellt werden. Danach sind wir lediglich verpflichtet, die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern. Wir haften hiebei nur für grobes Verschulden.
5. Für die Lieferung gelten die jeweils gültigen EURO-Normen. Im Zweifel sind auch für Auslandsgeschäfte die österreichischen Handelsbräuche maßgebend.
6. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unverpackt geliefert.
7. Die Ladungssicherung hat vom Auftragnehmer gemäß den Vorschriften VDI 2700 -2702 zu erfolgen, wobei die zur Ladungssicherung erforderlichen Behelfe vom Auftragnehmer beizustellen sind.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeiten sind für uns grundsätzlich freibleibend.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Annahme der Bestellung durch uns, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Hat der Käufer Vorbedingungen (z.B. Beibringung von Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Anzahlungen) zu leisten, so beginnt die Lieferfrist mit Erfüllung dieser Bedingungen.

Dies gilt auch dann, wenn ausdrücklich Lieferfristen oder Liefertermine fest vereinbart wurden.

V. Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat grundsätzlich bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats netto ohne Abzug zu erfolgen. Abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

2. Die Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen oder der Eintritt von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit sämtlicher aushaltenden Forderungen zur Folge. Weiters werden wir berechtigt, nach unserer Wahl die ausstehenden Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen bzw. Sicherstellung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer verpflichtet, sämtliche offenen Forderungen durch Zession, durch Einräumung von Pfandrechten oder nach unserer Wahl durch geeignete Sicherungsmittel zu unseren Gunsten zu sichern.
4. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Nationalbank des jeweiligen Empfängerlandes, mindestens jedoch 9 % p.a. zu vergüten.
5. Gegenüber unseren Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Käufers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware unser Eigentum. Bereits bezahltes Material haftet für offene Außenstände.
2. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei Be- oder Verarbeitung steht dem Verkäufer der dabei entstandene Miteigentumsanteil am neu entstandenen Produkt im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware zum Wert der bearbeiteten Ware zu. Bereits bezahltes Material haftet für offene Außenstände.
3. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt. Es besteht ein generelles Zessionsverbot.

VII. Gewährleistung

Maßgebend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (siehe Punkt IV.). Mängelrügen des Käufers müssen unverzüglich, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich, per Fax oder e-mail erhoben werden.

1. Mängel, die ihrer Natur nach bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens aber 3 Monate nach Empfang der Ware zu rügen.
Bei Auftreten von Mängeln ist eine allfällige Be- und Verarbeitung sofort einzustellen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Haftung für Mängel, aus welchem Grund immer, ausgeschlossen.
Für den Umstand, dass Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, trägt der Käufer die Beweislast.
2. Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Käufer nur Anspruch auf Verbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist. Ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Minderung des Entgeltes, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, sofern dies nicht mit uns gesondert vereinbart wird. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind auf unmittelbare Schäden begrenzt und stehen dem Käufer nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Mangelfolgeschäden werden nicht ersetzt.
3. Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, entfallen alle Mängelansprüche.
4. Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Deklassiertes Warmband: Der Kunde akzeptiert, dass es sich bei dem Material um deklassiertes Material handelt; demgemäß leistet die voestalpine Stahl GmbH für das Material weder für eine bestimmte Eigenschaft, noch für eine bestimmte Einsatzmöglichkeit oder sonstige kommerzielle Verwertung Gewähr; Reklamationen, aus welchem Titel auch immer, sind daher ausgeschlossen.

VIII. Produkthaftung

1. Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Punkten getroffenen Vereinbarungen und umfasst unter keinen Umständen Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden (insbesondere aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, reinen Vermögensschäden - gleich aus welchem Rechtsgrund. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf den Materialwert derjenigen Lieferung, die schadensursächlich war.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Personenschäden infolge der Verletzung des Lebens, der körperlichen Integrität oder der Gesundheit eines Menschen.

IX. Selbstbelieferungsvorbehalt

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Alle derartigen Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.,,

X. Höhere Gewalt und gleichzu haltende Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt, zu welchen auch Streiks, größere Betriebsstörungen und alle Umstände gehören, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns oder einem unserer Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns gleichfalls, die Lieferung für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder für den noch nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

XI. Datenschutz, Adressänderung, Urheberrecht

- a) Kunden erklären sich einverstanden, dass sämtliche uns im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit überlassenen Daten von uns verwendet werden dürfen. Änderungen der Wohn- bzw. Geschäftsadresse sind uns unverzüglich bekannt zu geben. Erklärungen an den Kunden gelten dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt werden.
b) Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen, Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. bleiben stets unser Eigentum. Kunden erhalten darauf keine Werksnutzungs- und Verwertungsrechte.

XII. Unmöglichkeit, Konventionalstrafe

- a) Wird unsere Leistung nach Vertragsabschluss ohne unser Verschulden, insbesondere durch höhere Gewalt, wozu auch Streiks und größere Betriebsstörungen gehören, für uns und / oder unsere Vorlieferanten zur Gänze oder zum Teil unmöglich, erlischt unsere Verbindlichkeit. Sind wir nur vorübergehend an der Leistung verhindert, sind wir berechtigt, vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurück zu treten.
b) Treten Kunden, ohne berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrten sie seine Aufhebung, haben wir die Wahl, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall sind Kunden verpflichtet, nach unserer Wahl, selbst bei fehlendem Verschulden und wenn kein Schaden vorliegt, einen pauschalierten Schadensersatz in der Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlichen Schaden zu bezahlen.

XIII. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt A-4020 Linz als vereinbart.

XIV. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen materiellen Rechts, unter Ausschluß des UN-Kaufrechtsabkommens, BGBI 1998/96, vereinbart.

Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag, insbesondere hinsichtlich seiner Wirksamkeit, seines Zustandekommens und seiner Auslegung etc. gilt das sachlich zuständige Gericht in A-4020 Linz als vereinbart.

XV. Kostenersatz

Der Käufer verpflichtet sich, im Falle seiner Säumigkeit der voestalpine Anarbeitung GmbH die außergerichtlichen vorprozessualen Betreibungskosten zu ersetzen.

XVI. Teilnichtigkeit

Sollte eine Klausel dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die entsprechende gesetzliche Dispositivnorm, sollte allerdings eine solche nicht vorhanden sein, durch den Handelsbrauch bzw. die redliche Verkehrssitte an unserem Sitz zu ergänzen. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

voestalpine Anarbeitung GmbH Schriftzug

Ausgabe Dezember 2008